

- 2) Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen wegen Fortdauer der Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits ist unterm 14. Dezember 1865 ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zum Gegenstande hat.

Nachdem nun der Austausch der desfalligen Ratificationsurkunden erfolgt ist, wird der Vertrag, unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags, andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 28. März 1866.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Dr. Fagen.

## Vertrag

zwischen

**Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,**

die

**Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.**

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. Oktober 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen